



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.10.2014
C(2014) 6823 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 8.10.2014

zur Änderung der Entscheidung K(2007) 3362 zur Genehmigung des operationellen Programms (Operationelles Programm EFRE Bremen 2007 – 2013) für die Interventionen der Gemeinschaft aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Region Bremen in Deutschland im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

CCI 2007DE162PO006

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 8.10.2014

zur Änderung der Entscheidung K(2007) 3362 zur Genehmigung des operationellen Programms (Operationelles Programm EFRE Bremen 2007 – 2013) für die Interventionen der Gemeinschaft aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Region Bremen in Deutschland im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

CCI 2007DE162PO006

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999¹, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. Juli 2014 stellte die Verwaltungsbehörde im Namen des Mitgliedstaates Deutschland über das computergestützte System für den Datenaustausch mit der Kommission einen Antrag auf Überarbeitung des operationellen Programms „Operationelles Programm EFRE Bremen 2007 – 2013“ für die Interventionen der Gemeinschaft aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Region Bremen in Deutschland im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, das mit der Entscheidung K(2007) 3362 der Kommission vom 5. Juli 2007 genehmigt wurde.
- (2) Die vorgeschlagene Überarbeitung des operationellen Programms ist aufgrund der Bewertung gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083-2006 und von Umsetzungsschwierigkeiten begründet.
- (3) Gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wurde eine Bewertung im Zusammenhang mit der Begleitung des operationellen Programms durchgeführt; die Ergebnisse dieser Bewertung wurden dem Begleitausschuss dieses operationellen Programms am 19. Juni 2014 und der Kommission am 17. Juli 2014 übermittelt.

¹ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

- (4) Gemäß Artikel 65 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 prüfte und billigte der Begleitausschuss während seiner Sitzung am 19. Juni 2014 den Antrag auf inhaltliche Änderung der Entscheidung K(2007) 3362, insbesondere hinsichtlich des Textes des operationellen Programms.
- (5) Die Entscheidung K(2007) 3362 sollte dementsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung K(2007) 3362 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

“3. Im Rahmen des in Absatz 1 genannten operationellen Programms werden der Höchstbetrag für die Förderung und der Höchstsatz der Kofinanzierung für jede Prioritätsachse auf die im zweiten bis vierten Unterabsatz dieses Absatzes genannten Werte festgesetzt.

Im Rahmen des in Absatz 1 genannten operationellen Programms wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für die Prioritätsachse "Wachstum fördern - Innovation und Wissen voranbringen" auf 40,86% festgesetzt; der Höchstbetrag für die Förderung dieser Prioritätsachse durch den EFRE wird auf der Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen und privaten Gesamtausgaben auf 84 300 000 EUR festgesetzt.

Im Rahmen des in Absatz 1 genannten operationellen Programms wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für die Prioritätsachse "Städtische Lebens- und Wirtschaftsräume aktivieren" auf 50% festgesetzt; der Höchstbetrag für die Förderung dieser Prioritätsachse durch den EFRE wird auf der Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen und privaten Gesamtausgaben auf 55 000 000 EUR festgesetzt.

Im Rahmen des in Absatz 1 genannten operationellen Programms wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für die Prioritätsachse "Technische Hilfe" auf 50% festgesetzt; der Höchstbetrag für die Förderung dieser Prioritätsachse durch den EFRE wird auf der Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben auf 2 706 631 EUR festgesetzt.”;

2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses;
3. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8.10.2014

Für die Kommission
Johannes HAHN
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION